

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel  
und Gewerbe. 1813-1815**

**1815**

54 (8.7.1815)

L a h r e r  
Intelligenz - und Wochen - Blatt  
für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.



54.

S a m s t a g,

den sten July 1815.

Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio.

Bemerkungen, Charakterzüge und Anekdoten vom Kriegs-Schauplatze in den Jahren 1812, 1813 und 1814.

(Aus der Aneise von Ludwig Hübel.)

Achtung gegen den Priesterrock.

Wenn die Landbewohner in Sachsen in dem Schreckensjahr 1813 von Freund und Feind sehr hart mitgenommen wurden, wo der Kriegsschauplatz war, so waren besonders die Prediger sehr übel daran, welche zum Theil alles verloren. Dieses Schicksal traf vorzüglich die Landgeistlichen um Leipzig, die nicht allein ihre Bücher und Effekten verloren, sondern nicht einmal ihre Wohnungen zum Theil wiederfanden. Der Pastor G. in Radefeld war bereits stark ausgeplündert, als die Franzosen dort von den Kosaken verjagt wurden. Da Kleidungsstücke und vorzüglich Stiefeln die Hauptgegenstände ihrer Begehrlichkeit waren, so war der Prediger nicht wenig in Sorge. Sie sprachen auch wirklich sehr stark bei ihm ein und er hatte alle Ursache, zu wünschen, ihres Besuchs entledigt zu seyn. Mehrmals suchte er ihnen hegreiflich zu machen, daß er der Geistliche des Orts sey, aber die Fremdlinge verstanden ihn nicht. Er gerietch nun auf den Gedanken, daß ihn vielleicht sein geistlicher Ornat gegen die Zudringlichkeit der ungebetenen Gäste schützen könnte. Er verfügte sich auf seine Studirstube und zog sich an. Alle Ankömmlinge befahl er hierher zu weisen. Fünf Kosaken wurden kurz darauf zu ihm einge-

führt. Er saß hinter einem Tisch und hatte eine große Bibel vor sich aufgeschlagen. Er stand auf und ging auf die Fremden zu. Ehrerbietig entblühten diese sogleich ihre Häupter und standen wie die Pfeile gerichtet vor ihm. Seine Frage: was sie hier suchten? erwiederten sie mit einer verneinenden Bewegung der Hand. Er zeigte nach der Thür und sie entfernten sich eiligst. Auch in der Folge verfehlte dieses Mittel seine Wirkung nicht.

Was hat die Franzosen in Rußland vernichtet?

Thut man diese Frage nach der Rückkehr der traurigen Reste jenes ungeheuren Heeres an irgend einen Soldaten, so war die Antwort allemal, — „der Hunger und die Kälte!“ Die russische Tapferkeit und die weit umfassenden Pläne der russischen Feldherren kamen durchaus nicht in Erwähnung. Die letztern werden es gewiß nie läugnen, daß jene Plagen mit ihnen im Bunde gewesen sind; wer indessen damals nur einigermaßen im Stande war, über das Ganze des abentheuerlichen Feldzuges zu urtheilen, konnte den Untergang des französischen Heeres mit Gewißheit voraussehen. Die russischen Heerführer verkündigten schon im Juni, als sie sich auf allen Punkten zurückzogen und selbst da noch, als uns die französischen Armeebefehle mit großem Geschrei meldeten, daß es kein russisches Heer mehr gebe und Moskwa in der Asche liegt, mit einer

Bestimmtheit, die man für eine leere Praeterei hielt, bis eine schreckliche Erfahrung sie bewährte. Die Folge hat es bewiesen, daß von Hause aus der gegenmäßige Plan entworfen worden war, den Feind nicht zu schlagen, sondern so zu vernichten, daß er als ein entsetzliches Beispiel für alle Jahrhunderte einzig in der Geschichte für jeden Eroberer dastehen sollte. Es gehörten Aufopferungen, die keine andere Nation bringen konnte, es gehörte der erhabene Entschluß dazu, die verheerendsten Schaaren, die je Länder verwüsteten, bis ins Herz des unermesslichen Reichs kommen zu lassen und ihnen den Ruhm zu gönnen, einen Zug gemacht zu haben, wie ihn die Kriegsgeschichte nicht kennt. Dadurch allein war die völlige Vernichtung derselben möglich. Man hatte fest beschloffen, sie so aufzureiben, daß sie nicht mehr seyn sollten. Zwei kurze Prophezeibungen, welche uns fast alle öffentliche Blätter in jener Zeit lieferten, können hier als klassische Belege gelten und verdienen der Vergessenheit entrissen zu werden.

Der russische Oberfeldherr, Barklay de Tolly, ließ bekanntlich beim Anfange des Feldzugs einen Aufruf an die französisch-verbündete Armee ausgeben, den man in alle Zeitungen auf-

nahm, um ihn durch die pöbelhaftesten französischen Schmähungen zu widerlegen. Der russische Befehlshaber verspricht in jenem Manifeste unter andern, jedem Franzosen, welcher für die ungerichte Sache seines Machthabers nicht fechten, sondern übergehen wollte, eine gastfreundliche Aufnahme und eine Freistätte in Rußland. Er schließt jenen Aufruf mit der merkwürdigen Voraussetzung: „Euer Rückzug wird, wenn ihr dennoch gegen uns kämpfen wollt, schrecklich seyn!“

Der General en Chef, Fürst Kutusow, sagt dasselbe mit weit größerer Bestimmtheit, und zwar nach der verlorenen Schlacht bei Mozaïsk und nach der Einschließung Moskwa's, da er sich nach Kaluga gezogen hatte, und kein russisches Heer mehr vorhanden seyn sollte, in seinem Berichte an den Kaiser Alexander. Nicht im prophetischen, sondern in einem richtig kombinirenden Geiste schrieb er an seinen Monarchen die Worte: „Ich kann Ew. Majestät nunmehr die bestimmte Versicherung geben, daß der Feind so gut als gänzlich vernichtet ist.“

### Bezirksamtliche Bekanntmachungen.

[Verordnung.] Großherzogliches Kreisdirektorium hat unterm 3ten dieses Mro. 8913 nachstehendes eröffnet:

In Gemäßheit höherer Ministerial-Verfügung findet man bey gegenwärtigen Kriegs-Umständen für nöthig das unterm 2ten April 1814 Mro. 4386 erlassene Verbot des Pulververkaufs an Einwohner des linken Rheinufers dahin zu erneuern:

„Daß an keinen der besagten Einwohner ohne Unterschied der Person Pulver von den diesseitigen Kaufleuten oder von andern Personen welche Pulver besitzen bey einer Strafe von 100 Reichsthaler abgegeben werden dürfe, wenn der das Pulver verlangende nicht durch eine von einem allirten Armeecommando ihm ertheilte und von letztem unterschriebene schriftliche Erlaubniß zum Erwerb von Pulver sich legitimiren kann, und daß bey ebenenannter Strafe bis zum erfolgten Wiederruf dieser Verordnung außer den Amts-Orten nirgends kein Pulver-Debit existiren darf.

Auch wird die weitere Verordnung vom 16. April 1814 Mro. 4889, daß der Verkauf von

Sensen, Sichelu, Heu oder Mistgabeln u. d. gl. im Nothfall zu Waffen gebraucht werdende Instrumenten, so wie überhaupt der Waffen jeder Art an Einwohner des linken Rheinufers nicht gestattet werden soll, bey strenger Abndung der Ueberschreitung dieses Verbots im Veretungsfalle, andurch erneuert.“

Diese höchste Verordnung wird hienit zur Kenntniß des Publikums gebracht und die pünktlichste Befolgung dem handelnden Theile desselben auf das nachdrücklichste empfohlen. Sicherlich werden hiesige Kaufleute sich nicht in einem solchen Grade entehren wollen, daß sie dem allgemein gehaltenen Feinde, dessen Untergang wir alle und sie selbst sehnlich wünschen, die Mittel zur längern Fortsetzung seines verzweifelten Widerstandes um den schändlichen Gewinn einiger Groschen verschaffen und dadurch den Triumph der guten Sache hemmen, die Wiederkehr des Weltfriedens so viel an ihnen ist aufhalten möchten.

Lahr am 5. July 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt,  
Fehr. v. Liebenstein.

1. [Wein-Versteigerung.] In Großherzogl. Kellerey Heiligenbach werden auf Donnerstag den 20. July d. J. Vormittags 10 Uhr nachstehende Weine

1804r 45 Dehml  
1807r 60 ditto

jenachdem Liebhaber erscheinen, im Ganzen, oder Partienweis, jedoch nicht unter 12 Dehml, gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Lahr den 3. July 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.  
Frhr. v. Liebenstein.

Ottenheim. [Fahrris-Versteigerung.] Am Montag und Dienstag, den 10. und 11. dieses, wird sämtliche Fahrris der jung Theobald Hästischen Kinder zur Ehe dahier, in dem Hause derselben öffentlich versteigert. Die Versteigerung wird angefangen mit den Rabriten, Fuch, Fuhr und Bauern-Geschirr, Früchten, Heu und Stroh, Holz ic. ic. Wozu die Streigliebhaber hiermit eingeladen werden.

Ottenheim am 5. July 1815.

Theilungs-Kommission.  
L. Kuhlenthal.

2. [Bekanntmachung.] Zur möglichsten Sicherstellung und Erleichterung der Correspondenz mit dem Großherzogl. Badischen im Felde stehenden Armee-Corps und sämtlichen dazu gehörigen Individuen, ist bei demselben eine Feldpost errichtet worden, welche alle dahingehende und von daher kommende officielle und Privat-Correspondenz zu besorgen hat. Es werden daher für die Zukunft alle sogenannte Armee-Votengänge streng untersagt und die Behörden angewiesen, diejenigen, welche gegen diese Verordnung handeln, nach den gegen unbefugte Briefbestellung bestehenden Gesetzen strenge zu bestrafen.

Ingleich wird sämtlichen Ober-Post-Ämtern, Post-Ämtern und Posthaltereyen aufgegeben, nur solche Briefe an Großherzogliche Militärs vom Feldwebel und Wachmeister abwärts anzunehmen, auf deren Adresse das Regiment oder Corps angegeben ist, und den Aufgebern dabei zu bemerken, daß sie um so sicherer die richtige Sendung ihrer Briefe erwarten können, wenn sie außer vorgedachter Angabe, auch noch das Bataillon, die Compagnie, resp. Escadron oder Batterie des Adressaten bestimmen werden.

Karlsruhe den 26. Juny 1815.

Ministerium  
der auswärtigen Angelegenheiten  
Frhr. von Sacke.

2. [Bekanntmachung] Den 24. d. M. Nachmittags 3 Uhr wurde ohnweit Nonnenweyer ein nackter, der blos mit einem zerrissenen schwarzen Halstuch bekleideter Leichnam ans Ufer getrieben, der wie es sich bei der Legal-Inspection zeigte bereits in Verwesung übergegangen und im Gesicht ganz unerkennlich war, derselbe war männlichen Geschlechts, mochte ohngefähr einige 20 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll hoch seyn, und hatte nach Bauern-Art kurz geschnittene schwarze Haare. Außer einigen Querschungen und mit Blut unterlaufenen Stellen waren an demselben keine Verletzungen zu bemerken.

Man bringt dieses Ereignis, zur Nachricht der allenfallsigen Verwandten des gefundenen Leichnams und zur etwaigen Rücksichtnahme öffentlicher Behörden, hiermit zur allgemeinen Kenntniß. —

Lahr am 28. Juny 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Frhr. v. Liebenstein.

### Stadtraths Bekanntmachungen.

1. [Verordnung.] Die längst bestehende Verordnung, daß jeder Inwohner bey jedesmaliger Veränderung seiner Wohnung hiervon die Anzeige bey der Rathsschreiberey machen solle, wird seit einiger Zeit so wenig befolgt, daß das Verzeichniß hierüber unrichtig und unvollkommen seyn muß. Jene Verordnung wird daher hiermit erneuert, und beygefügt, daß der- oder diejenige, welche ihre Wohnungs-Veränderungen nicht in den er-

sten 8 Tagen bey der Rathsschreiberey anzeigen, jeder mit 2 fl. Strafe belegt werden solle.

Lahr den 4. July 1815.

Stadtrath dahier.

1. [Verordnung.] Auch jene Verordnung, wonach die Bewohner städtischer Gebäude keine der Stadt zur Last fallende Reparationen vornehmen lassen, und die Handwerksleute keine solche Arbeiten fertigen sollen, ohne dazu eine schriftliche

Anweisung von dem Stadtrath eingeholt zu haben, wird hiermit erneuert, mit dem Anfügen, daß Rechnungen, welche mit solcherley schriftlichen Anweisungen nicht belegt sind, nicht angenommen,

sondern ohne weiters zurückgewiesen werden sollen.  
Lahr den 1. July 1815.

Stadtrath dahier.  
Fischer.

### Bekanntmachungen.

[Frenschicken.] Da das vom Schlüsselwirth Stephan Hechinger im Greuth bei Seelbach auf den 11. Juni ausgeschriebene Frenschicken wegen dem Einmarsch des fremden Militärs nicht statt finden konnte, so wird der Anfang desselben auf Sonntag den 16. dieses Nachmittags verlegt, welches hiemit zur Kenntniß der geehrten Herren Schützen bekannt gemacht wird, die nochmals höflich dazu eingeladen werden.

[Rheinschiffahrts-Anzeige.] Der Schiffer Abraham Wolff jun. siehet bis und mit dem 18. d., in dem Hafen zu Frenstett, nach Mainz und Frankfurt in Ladung, wozu die letzten Lahrer Güter Montag den 10. d. pr. Abt abgeholt werden sollen.

1. [Rufbännene Bretter feil.] Eine beträchtliche Anzahl rufbännene Bretter, von verschiedener Länge und Breite, sind zu verkaufen. Ausgeber dieses sagt wo?

2. [Wohnung zu verlehnen.] Martin Wohrer hat eine Wohnung zu verlehnen und kann bis Michaeli bezogen werden.

2. [Haus zu verlehnen.] Christ. Scholders Wittib hat ihr Haus am untern Stockbrunnen zu verlehnen, es kann jetzt gleich oder bis Michaeli bezogen werden.

2. [Heu- und Dehnd feil.] Von 1½ Tauen Matten ein Hugsweyrer Bann gelegen, ist das Heu- und Dehndgras für dieses Jahr, um billigen Preis zu verkaufen. Das Nähere können die Liebhaber bei Ausgeber dieses Blatts erfahren.

3. [Glascherben werden zu kaufen gesucht.] Wer hellgrüne Glascherben von Fensterscheiben oder Flaschen und Bouteillen zu 1 fl. 24 kr. den C frey hieher oder zu 1 fl. 48 kr. per C frey auf das Blaufarbwerk in der Norderach bey Gengenbach liefern will, kann solches gegen baare Zahlung hier bey Herrn Lucas Faesch, oder auf gedachtem Werk bey Herrn Inspector Roscher abgeben.

3. [Empfehlung.] Mustus Menich bei Kieffer Christmann logierend, zeigt einem geehrten

Publikum an, daß er Unterricht in allen blasenden und Saiten-Instrumenten, so wie auch im Klavier giebt und bittet um geneigten Zuspruch.

[Armen-Kasse.] Die Collecten die am 25. v. M. zum Besten der hiesigen Armen eingiengen, ertrugen aus den Opfer-Stücken vor der Kirche 36 fl. 17 kr. und von einer Gesellschaft im Gasthaus zur Sonne 27 fl. 6 kr.

Lahr den 3. July 1815.

Armen-Deputation.

[Land-Kalch.] Bei Ausgeber dieses sind so eben nachfolgende Landarten angekommen, und um beigesezte Preise zu haben:

Charte générale de la France par Départements servant à l'Assemblée de 182 feuilles de la Charte de France de Cassini et de 25 feuilles de celle de la Belgique de Ferraris. Auf Leinwand gezogen mit Futteral 1 fl. 21 fr.

Als offenes Blatt 1 fl.  
Mayeri Charta palatina. 2 Blätter. 5 fl. 30 fr.  
Spezial-Charte der Länder zwischen dem Rhein, der Mosel, Nahe und Saar bis an das Vogesische Gebirge, Hundsrück und Westrich genannt. 4 Blätter. 3 fl. 24 fr.

An diese schließt sich an:

Spezial-Charte von der Gegend des Lahn-Finjes, von Siefen bis nächst Lahnstein. 48 fr.

Hieran schließt sich:

Spezial-Charte des Rheinaufes von Speier bis Birgen nebst den angränzenden Gegenden von beiden Ufern bis an die Gebirge in 4 Blätter 3 fl. 24 fr.

[Neue Schriften.] Bei Ausgeber dieses ist neu angekommen und um beigesezte Preise zu haben: Großherzogl. Badische Gewerb- Steuer- Ordnung 12 fr.

Leichtlen. [J.] Badens Kriegs-Verfassung, insbesondere Landwehr und Landsturm, im 17ten Jahrhundert. Mit Abbildungen von den Wäfen des Landsturms. Carlsruhe 1815. 8. 1 fl. 21 kr.

Lied für deutsche Landsturms Männer 1815. 2 fr.